

Deutsche Vereinigung
für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht e.V.

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
Konrad-Adenauer-Ufer 11 • RheinAtrium • 50668 Köln

Der Generalsekretär

Frau
Dr. Birte Timm-Wagner
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Konrad-Adenauer-Ufer 11
RheinAtrium
50668 Köln

Telefon (0221) 650 65-151
Telefax (0221) 650 65-205
e-mail: office@grur.de
www.grur.de

Donnerstag, 23. April 2009

Betreff: Haager Abkommen über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle (Haager Abkommen) vom 6. November 1925

Hier: Beschluss über eine Beendigung der Londoner Fassung des Haager Abkommens vom 2. Juni 1934 (Londoner Akte)

Sehr geehrte Frau Dr. Timm-Wagner,

die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. ist eine wissenschaftliche Vereinigung der auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts und des Wettbewerbsrechts tätigen Wissenschaftler und Praktiker. Sie bezweckt nach ihrer Satzung die wissenschaftliche Fortbildung des gewerblichen Rechtsschutzes und die Unterstützung der gesetzgebenden Organe sowie der zuständigen Ministerien und Institutionen in Fragen des geistigen Eigentums und des Lauterkeitsrechts.

Die Londoner Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle entspricht schon seit langem nicht dem Standard, der für einen internationalen Geschmacksmusterschutz wünschenswert ist. Insbesondere wird dem Erfordernis einer einfachen Recherchierbarkeit nicht Rechnung getragen, weil keine Bildbekanntmachungen erfolgen und weil eine Versiegelung der Hinterlegungsstücke für einen Zeitraum von 5 Jahren möglich ist.

Ein gewichtiges Indiz dafür, dass die Londoner Akte des Haager Abkommens nicht mehr zeitgemäß ist, ergibt sich aus der geringen Attraktivität dieser Fassung des Haager Abkommens. Aus Indonesien wird berichtet, dass es derzeit nur eine einzige internationale Hinterlegung aus dem Ursprungsland Deutschland gibt, die über die Londoner Akte einen Schutz mit Wirkung nur für Indonesien erlangt hat. Im Jahr 2008 ist zwar bei 11 internationalen Eintragungen Indonesien von deutschen Anmeldern als Bestimmungsstaat benannt worden. Dabei ist jedoch offensichtlich nicht gezielt ein Schutz in diesem Land herbeigeführt, sondern von der Möglichkeit der gebührenfreien Mitbenennung Gebrauch beantragt worden. Weil Tunesien im Jahr 2008 nur von vier Anmeldern als Bestimmungsstaat benannt worden ist, darf angenommen werden, dass für deutsche Anmelder ein gezielter Schutz auch in diesem Land keine relevante Bedeutung hat.

Die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht befürwortet daher eine Kündigung der Londoner Fassung des Haager Abkommens durch die Bundesrepublik Deutschland. Art. 22 Abs. 4 Satz 2 der Londoner Fassung des Haager Abkommens bestimmt, dass bis zum Wirksamwerden der Kündigung die international hinterlegten Muster und Modelle weiterhin denselben Schutz genießen, wie wenn sie in dem Land unmittelbar hinterlegt worden wären, das die Kündigung erklärt hat. Aus dieser Regelung geht allerdings nicht unmittelbar hervor, wie ein etwaiges Verlängerungsgesuch zu behandeln sein würde, mit dem der Schutz von zunächst fünf Jahren auf eine Schutzdauer von insgesamt fünfzehn Jahren verlängert werden kann. Eine nationale Anmeldung käme als Alternative zu einer Verlängerung nicht in Betracht, weil die vorangegangene internationale Hinterlegung desselben Musters oder Modells neuheitsschädlich wäre.

Dr. Kunz-Hallstein
Präsident

Dr. Loschelder
Generalsekretär